

FRAGEN UND ANTWORTEN

ZUR VERTEILUNG DER GEMA IM BEREICH DER AUFFÜHRUNG VON E-MUSIK UND ZU DEN GEPLANTEN NEUREGELUNGEN IN DIESEM BEREICH

Wie ist die Inkassosituation der GEMA im Bereich E-Musik?

Das Inkasso der GEMA aus Live-Aufführungen im E-Bereich beruht im Wesentlichen auf drei Vergütungsquellen, nämlich auf zwei Tarifen und den Einnahmen aus verschiedenen Pauschalverträgen:

- **Tarif E Bühnenverein** für alle Konzerte der Mitglieder des Bühnenvereins mit Ernster Musik; reine Prozentlizenzierung.
- **Tarif E** für alle Konzerte außerhalb des Bühnenvereins; hier erfolgt die Lizenzierung abhängig von Raumgröße und Höhe des Eintrittsgelds.
- Verschiedene **Pauschalverträge**, wie z.B. mit den Kirchenorganisationen oder dem Deutschen Chorverband.

Welches sind die Pauschalverträge der GEMA im E-Bereich?

Im Bereich der Lizenzierung unterscheidet man zwischen Einzellizenzen, Kontingentlizenzen und Pauschalverträgen. Einzellizenzen werden für einzelne Veranstaltungen vergeben. Kontingentlizenzen unterscheiden sich von Pauschalverträgen dadurch, dass dem Veranstalter ein prozentualer Nachlass gewährt wird, die durchgeführten Veranstaltungen werden jedoch im Gegensatz zu Pauschalverträgen einzeln lizenziert. Für alle gilt die Pflicht zur Programmeinreichung bei der GEMA.

Die wesentlichen Pauschalverträge für Live-Aufführungen im E-Bereich hat die GEMA abgeschlossen mit:

1. Kirchen (für Konzertveranstaltungen; Einnahmen und Nutzungsmeldungen für Musik im Gottesdienst werden hingegen in der Sparte KI verteilt)
2. Chorverbände
3. Blasmusikverbände
4. Zupfmusikverbände
5. Musikhochschulen

Wie erfolgt die Verteilung der GEMA in der Sparte E?

Die wesentlichen Besonderheiten der Verteilung der GEMA für Aufführungen von E-Musik sind:

- Soweit nicht aufgrund besonderer Aufführungszusammenhänge eine Direktverteilung in der Sparte ED erfolgt, findet für Werkaufführungen in „Veranstaltungen Ernster Musik“ in der Sparte E eine kollektive Verteilung mit inkassounabhängigem einheitlichem „E-Punktwert“ für alle Werkaufführungen statt. Der einheitliche E-Punktwert betrug für das Geschäftsjahr 2015 zum Ausschüttungstermin am 01.04.2016 **0,4319 EUR**.
- Es wird für jede einzelne Werknutzung – abhängig von Spieldauer und Besetzung – eine Punktbewertung zwischen 12 und 2.400 E-Punkten vorgenommen. Die Ausschüttung pro Werknutzung ergibt sich aus der

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR VERTEILUNG DER GEMA IM BEREICH DER AUFFÜHRUNG VON E-MUSIK UND ZU DEN GEPLANTEN NEUREGELUNGEN IN DIESEM BEREICH

Multiplikation der für diese Nutzung ermittelten Punktbewertung mit dem E-Punktwert des jeweiligen Geschäftsjahres.

- Aufgrund dieser komplexen individuellen Punktbewertung für jede Werkaufführung ist die Verteilung in der Sparte E sehr arbeitsaufwändig; die Verteilung kann daher grundsätzlich nur manuell (d.h. ohne maschinelle IT-Unterstützung) erfolgen.

Was sind typische Beispiele für die Aufführung von E-Musikwerken im Rahmen der Pauschalverträge?

Typische Beispiele für die Aufführung von E-Musikwerken im Rahmen der Pauschalverträge, auch was ihre Häufigkeit angeht, sind:

- **Kirchenkonzert**
Findet ein von einer Kirche veranstaltetes Konzert statt (mit oder ohne Eintrittsgeld), erfolgt die Lizenzierung und Vergütung grundsätzlich über den Pauschalvertrag. Im Durchschnitt erhält die GEMA ca. EUR 19,- pro Konzert.
- **Chorkonzert**
Ein Chor, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt im Rahmen eines Chorkonzerts eine Reihe von geschützten Werken auf. Auch hier ist die Lizenzierung und Vergütung schon über den Pauschalvertrag pauschal erfolgt. Im Durchschnitt erhält die GEMA ca. EUR 15,- pro Konzert.

Die **Verteilung** erfolgt derzeit in beiden Fällen kollektiv aufgrund des jährlichen E-Punktwertes aus der Verteilungssumme E nach den Punktbewertungen in §§ 63 und 65 des Verteilungsplans. Somit wird bereits die Aufführung eines einzelnen 4stimmigen Chorwerks im einem Kirchen- oder Chorkonzert zum Beispiel bei 5 Minuten Spieldauer mit 96 E-Punkten bewertet, was im Geschäftsjahr 2015 zu einem Ausschüttungsbetrag von 41,46 EUR führte. In diesen Konzerten wird aber regelmäßig mehr als ein geschütztes Chorwerk aufgeführt und von der GEMA verrechnet.

Wie sind die Überlegungen für eine Neuregelung der Verteilung im E-Bereich gestaltet?

Vorgeschlagen wird von Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA:

- **die Einführung von zwei separaten Segmenten mit eigenen Verteilungssummen und Punktwerten für**
 - a) Nutzungen **außerhalb** von **Pauschalverträgen**
 - b) Nutzungen **innerhalb** von **Pauschalverträgen**

Somit soll es einen eigenen Punktwert für Werknutzungen innerhalb von Pauschalverträgen geben; die Verteilungsregeln für Werknutzungen außerhalb von Pauschalverträgen sollen unberührt bleiben.
- **eine Höhergewichtung jeder ersten Aufführung** einer Werkfassung pro Jahr innerhalb des Pauschalvertragssegments mit dem Faktor 2.
- **ein Zuschuss** für die Verteilungssumme für Pauschalverträge (aus dem Inkasso aus Nicht-Pauschalverträgen) im 1. Jahr in Höhe von: **400.000,-- EUR**, im 2. Jahr: **200.000,-- EUR**, kein Zuschuss im dritten Jahr.
- Aufführungen in staatlichen **Musikhochschulen** sollen aufgrund des Bildungsauftrags der Hochschulen und ihrer hohen Bedeutung für die Pflege und Weiterentwicklung der E-Musik nicht in dem Segment für Pauschalverträge verrechnet werden.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR VERTEILUNG DER GEMA IM BEREICH DER AUFFÜHRUNG VON E-MUSIK UND ZU DEN GEPLANTEN NEUREGELUNGEN IN DIESEM BEREICH

Wie wird sich eine solche Neuregelung konkret auswirken?

Es ist zu erwarten, dass:

- Aufführungen außerhalb von Pauschalverträgen im Verteilungsergebnis profitieren werden.
- Aufführungen im Rahmen von Pauschalverträgen ein geringeres Verteilungsergebnis erzielen werden.
- höherbewertete und häufiger vorkommende Werke, die im Wesentlichen außerhalb der Pauschalverträge vorkommen, insbesondere profitieren werden.
- höherbewertete und häufiger vorkommende Werke, die im Wesentlichen innerhalb der Pauschalverträge genutzt werden, im Verteilungsergebnis stärker zurückgehen werden.
- es gelingen wird, die Effekte durch die degressiv gestaltete Umschichtung aus dem Inkasso aus Nicht-Pauschalverträgen in das Pauschalvertragssegment für eine Übergangszeit teilweise abzufedern.

Die Entwicklung der jeweiligen E-Punktwerte ist voraussichtlich (vorbehaltlich auch sonstiger Effekte) wie folgt abzuschätzen:

Im ersten Jahr nach Einführung:

Punktwert für Verteilung außerhalb Pauschalverträgen	Ca. +10%
Punktwert für Verteilung innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -55%
Punktwert für 1. Aufführung pro Werk innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -11%

Im zweiten Jahr nach Einführung:

Punktwert für Verteilung außerhalb Pauschalverträgen	Ca. +14%
Punktwert für Verteilung innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -65%
Punktwert für 1. Aufführung pro Werk innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -30%

Im dritten Jahr nach Einführung:

Punktwert für Verteilung außerhalb Pauschalverträgen	Ca. +17%
Punktwert für Verteilung innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -75%
Punktwert für 1. Aufführung pro Werk innerhalb Pauschalvertragssegment	Ca. -50%

Somit würde z.B. im dritten Jahr nach einer Einführung der Neuregelung eine Aufführung außerhalb von Pauschalverträgen im Verteilungsergebnis im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015 (Verteilungstermin 01.04.2016) eine um ca. 17% höhere Ausschüttung erhalten. Ein Werk mit Nutzungen im Rahmen von Pauschalverträgen würde im selben Jahr für die erste Aufführung eine um ca. 50% niedrigere Ausschüttung erhalten und für eventuelle weitere Aufführungen eine um ca. 75% geringere Ausschüttung. Der überwiegende Teil der Werke wird im E-Bereich nur 1 Mal im Jahr aufgeführt.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR VERTEILUNG DER GEMA IM BEREICH DER AUFFÜHRUNG VON E-MUSIK UND ZU DEN GEPLANTEN NEUREGELUNGEN IN DIESEM BEREICH

Wie sieht der Zeitplan aus?

Die Vorschläge zur Neuordnung sollen in der Mitgliederversammlung 2017 zur Abstimmung gestellt werden und für das Geschäftsjahr 2018 (Verteilungstermin 01.04.2019) erstmals Anwendung finden.

An welche E-Mail-Adresse können Rückfragen gerichtet werden?

Die E-Mail-Adresse lautet verteilung-e@gema.de.